

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Benutzung der Zentraldeponie Deiderode

zwischen

dem Landkreis Göttingen

und

der Stadt Göttingen

an Stelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 13 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes

vom 21. / 31. Juli 1987

**in der Fassung der Änderungen
vom 04. Juli / 06. September 1991 und
vom 15. Dezember / 17. Dezember 1999**

§ 1

Allgemeines

- (1) Nach der Verordnung über die Abfallbeseitigung im Gebiet des Regierungsbezirks Braunschweig –Teilabfallbeseitigungsplan Hausmüll– vom 05.03.1986 ist für die Deponie Meensen als eventuelle Nachfolgedepoie die erweiterte Deponie Deiderode vorgesehen.
- (2) Der Landkreis gestattet der Stadt die Mitbenutzung der erweiterten Deponie Deiderode ab dem 01.01.1988, sofern das eingeleitete Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist und die erforderlichen baulichen Maßnahmen durchgeführt sind.

§ 2

Betriebung der Deponie

- (1) Der Landkreis betreibt die Deponie Deiderode.
- (2) Die Deponie dient der Entsorgung des Landkreises Göttingen und der Stadt Göttingen für die durch Planfeststellung bzw. Bescheide der Bezirksregierung Braunschweig zugelassenen Abfälle.
- (3) Bauschutt und Boden sind grundsätzlich nur aus den Gebieten Friedland, Gleichen und Rosdorf anzunehmen, soweit dies aus betriebstechnischen Gründen oder zu Rekultivierungszwecken erforderlich ist.

§ 3

Planungskosten

Der Landkreis betreibt die Planung für die Erweiterung der Deponie entsprechend der Vereinbarung vom 27.05.1982. Hierzu gehören die Planungskosten bis zur Planfeststellung. Die weiteren Planungskosten für die Baudurchführung sind Bestandteil der Investitionskosten nach § 4.

§ 4

Investitionen und Finanzierung

- (1) Die für die Erweiterung der Deponie erforderlichen Investitionen einschließlich der Grunderwerbskosten ergeben sich aus dem Antrag zur Planfeststellung der erweiterten Deponie und aus den Auflagen, die eventuell im Planfeststellungsbeschluss oder nachträglichen Anordnungen einschließlich solchen zur Sanierung oder Überwachung festgesetzt werden. Darüber hinausgehende Investitionen erfolgen im Einvernehmen von Stadt und Landkreis.

(2) Vorläufige Aufteilung der Investitionskosten

Die bis 31.12.1992 anfallenden Investitionskosten werden nach einem geschätzten Abfallaufkommen zwischen Stadt und Landkreis im Verhältnis Stadt = 60 % und Landkreis = 40 % aufgeteilt.

Abweichend von Satz 1 erfolgt ab 01.01.1991 – 31.12.1992 eine Aufteilung der anfallenden Investitionskosten im Verhältnis 50 zu 50 % zwischen Stadt und Landkreis.

(3) Endgültige Aufteilung der Investitionskosten

Die bis zum 31.12.1992 aufgewandten Investitionskosten werden im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt angelieferten Abfallmengen aus den Haushaltungen und von Direktanlieferern auf den Landkreis und die Stadt aufgeteilt.

(4) Weitere Abwicklung der Investitionen

Die Kosten der weiteren Investitionen werden im Verhältnis der insgesamt angelieferten gewichteten Abfallmengen der letzten 3 Jahre auf den Landkreis und die Stadt aufgeteilt.

Der Landkreis wird die geplanten jährlichen Investitionen bis zum 15.06. des Vorjahres der Stadt mitteilen, im übrigen findet ein regelmäßiger Austausch über die Investitionsplanung statt.

(5) Grunderwerbskosten

Die Grunderwerbskosten für die gesamte Deponieanlage werden gemäß Absatz 2 und 3 geteilt. Von den Grunderwerbskosten wird vorab der nach folgendem Schlüssel zu ermittelnde Kostenanteil des Landkreises (K_A) für das bereits verbrauchte Deponievolumen abgezogen:

$$K_A = \frac{V_V \times 100}{V_G}$$

V_V = 0,8 Mio. m³ bis zum 31.12.1987 vom Landkreis allein verbrauchtes Deponievolumen

V_G = 4,2 Mio. m³ gesamtes nutzbares Volumen der Deponie

V_V und V_G sind gesondert nachzuweisen.

Dieser Berechnung werden die tatsächlichen Grunderwerbskosten ohne Verzinsung zugrunde gelegt. Der Landkreis bleibt nach Abschluss der Deponierung Grundstückseigentümer.

(6) entfällt

(7) Werden nach Schließung der Deponie die für diese nicht benötigten Flächen wieder veräußert, so erhält die Stadt einen anteiligen Verkaufserlös.

§ 5**Kosten für die bestehende Deponie**

(1) Die Stadt Göttingen beteiligt sich an den bisherigen Ausbaukosten der bestehenden Deponie. Grundlage hierfür ist das noch vorhandene Deponievolumen der ausgebauten Bauabschnitte zu Beginn der gemeinsamen Nutzung. Für die Beteiligung an den darauf entfallenden Ausbaukosten gilt § 4 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Kosten für die Entgasung des alten Deponiekörpers trägt der Landkreis.

(3) Sollten Kosten auftreten, die dem alten Deponiekörper unmittelbar zurechenbar sind, so trägt der Landkreis diese Kosten.

§ 6**Kosten der Rekultivierung**

- (1) Für die Kosten der Nachsorge- und Rekultivierungsmaßnahmen, die während der Nutzungszeit der Deponie und nach Schließung der Deponie vorgenommen werden müssen, ist während der gemeinsamen Nutzungszeit eine Rücklage nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu bilden. Die Zins- und Zinseszinsbeträge, die auf die von der Stadt zur Bildung der Rücklage eingezahlten Beträge entfallen, sind bei der Berechnung der Rücklagebeträge zu berücksichtigen und als Guthaben anzurechnen.
- (2) Kosten der Rekultivierung, die in der Nutzungszeit der Deponie anfallen, sind wie Investitionskosten zu behandeln, soweit eine Einbeziehung in die laufenden Betriebskosten nicht möglich ist und soweit sie nicht durch die Nachsorgerückstellung gedeckt sind.

Diese Kosten der Rekultivierung werden im Verhältnis der bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt angelieferten gewichteten Abfallmengen auf den Landkreis und die Stadt Göttingen aufgeteilt.

- (3) Sollte die Rücklage für die Kosten der Nachsorge und Rekultivierung, die nach Schließung der Deponie vorgenommen werden müssen, nicht ausreichen, so sind die Kosten zwischen Landkreis und Stadt im Verhältnis der insgesamt in der gemeinsamen Nutzungszeit angelieferten gewichteten Abfallmenge aufzuteilen; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 7**Betriebskosten**

- (1) Der Landkreis führt die Deponie als kostenrechnende Einrichtung und weist die Betriebskosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen nach.
- (2) Die Betriebskosten werden nach den angelieferten gewichteten Abfallmengen des Abrechnungsjahres auf die Nutzer umgelegt. Dem Landkreis und der Stadt werden die Betriebskosten ohne kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen berechnet, soweit sich diese kalkulatorischen Kosten aus den gemeinsam finanzierten Investitionen einschließlich Grunderwerb ergeben.
- (3) Die nach Schließung der Deponie anfallenden Betriebskosten werden im Verhältnis der insgesamt angelieferten gewichteten Abfallmengen auf den Landkreis und die Stadt Göttingen aufgeteilt, soweit diese nicht durch die Nachsorgerückstellung gedeckt sind.

§ 8**Anlieferer**

- (1) Anlieferer sind Landkreis, Stadt und Dritte. Als Dritte aus der Stadt dürfen nur beauftragte Dritte der Stadt auf der Deponie anliefern. Direktanlieferungen sind alle Anlieferungen Dritter mit Ausnahme beauftragter Dritter. Bei der Annahme sind alle Anlieferungen aus Stadt und Landkreis getrennt und entsprechend ihrer Gewichtung getrennt nach Abfallarten zu erfassen.
- (2) Die Direktanlieferer entrichten eine unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips nach der insgesamt angelieferten gewichteten Abfallmenge ermittelte Gebühr einschließlich der kalkulatorischen Kosten.

§ 8 a**Abrechnung**

- (1) Der Landkreis erstellt für die zu leistenden Zahlungen aufgrund dieses Vertrages jährlich bis zum 15.02. des Folgejahres eine Schlussrechnung unter Einbeziehung geleisteter Abschläge. Der Landkreis erstellt für die zu leistenden Zahlungen aufgrund dieses Vertrages unterjährig quartalsweise Abschlagsrechnungen zum 31.03., 30.06., 30.09. und ca. 10.12. (unter Beachtung des Zeitpunktes "Kassenschluss" beim Landkreis).

- (2) Investitionskosten werden quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09. und ca. 10.12. (unter Beachtung des Zeitpunktes "Kassenschluss" beim Landkreis) nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (3) Die Abrechnung der Kosten, die bis zum 31.12.1999 angefallen sind, erfolgt nach den Regelungen dieses Vertrages in der Fassung vom 21.07.1987/31.07.1987, geändert durch Nachtrag vom 04.07.1991/06.09.1991.

§ 9

gestrichen

§ 10

gestrichen

§ 11**Loyalitätsklausel**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Zutreffens der Aussage in Absatz 1, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich wirksame und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle der Unvollständigkeit soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.

§ 12**Inkrafttreten**

Der Vertrag gilt ab 01.01.1987. Die Vertragsdauer, mit Ausnahme der Regelungen zur Abwicklung der §§ 6 und 7 Abs. 3, wird auf 25 Jahre, ab 01.01.1988, festgelegt.